Nro. 22.



Dienstag den 17. März 1801.

Deutschland.

Gemäß der Nachrichten aus Regensburg vom 25. Februar ist der Reichstag durch die Bekanntmachung des zu Luneville abgeschlossenen Friedenstraktats nach einer langen Pause wieder in die Thätigkeit gesetzt werden. Schon am 8ten Februar wurde den in Wien befindlichen residirenden Reichsständischen Gesandten folgende Eröffnung von der geheimen Hof- und Staatskanzlei gemacht:

„Die französische Republik habe als ausdrückliche Bedingung des neuen Waffenstillstandes von 30 Tagen festgesetzt, daß während dieser Zeit nicht nur die letzte Hand an den Frieden mit Oesterreich gelegt werde, sondern daß auch der Kaiser als Reichsoberhaupt für das deutsche Reich abzuschliessen habe, um die von einem Reichsfriedenskongreß unzertrennlichen Weitläufigkeiten auf diese Art am beßten zu beseitigen."

„Der Kaiser habe sich der Erfüllung dieses Antrags nicht entziehen können, und finde für nöthig, sämmtliche Reichsstände davon zu benachrichtigen. Er werde bei dieser Gelegenheit für das Beßte des Ganzen so viel möglich abermahl sich zu verwenden trachten. Sollte jedoch der Erfolg seiner Absicht nicht vollkommen entsprechen, so müßte man es als eine Folge der d. mahligen ungünstigen Umstände ansehen.

Nach-

Nachdem der Friedenstraktat unterm 16. Februar selbst bekannt gemacht wurde, kam unterm 25ten zu Regensburg auch das kaiserliche Kommissionsdekret zur Diktatur, wodurch der mit der französischen Republik abgeschlossene Friedenstraktat dem Reich mitgetheilt, und wegen dessen Ratifikazion ein schleunigst zu ertheilendes Reichsgutachten verlangt wurde.

„An dem (heißt es) von Sr. k. k. apostolischen Majestät zur Unterhandlung des Friedens mit der französischen Republik nach Luneville abgesandten k. k. Bevollmächtigten geschah von dem Bevollmächtigten des französischen Gouvernements unter namentlicher Beziehung auf das Beispiel der Friedenshandlungen zu Rastadt und zu Baaden vom Jahre 1714 der bestimmte Antrag, daß dort zugleich der Reichsfriede in Allerhöchstihrer Eigenschaft als Reichsoberhaupt berichtigt und unterzeichnet werde.“

„Die Wichtigkeit dieses Antrags, die vielerlei Rücksichten, die hierbei eintraten, erheischten die redlichste und sorgfältigste Erwägung des Reichsoberhaupts, und Se. kaiserl. Majestät durften keinen Anstand nehmen, unverzüglich sämmtliche Kurfürsten in ihrer kurfürstlichen sowohl, als fürstlichen Eigenschaft, und andere angesehene Reichsfürsten mittelst eines eigenen Allerhöchsten Handschreibens in die Kenntniß des wahren Verhältnisses der Sache und Ihrer gefaßten Entschliessung zu setzen. Dasselbe enthält den reinen Ausdruck Allerhöchstihrer Empfindungen und Grundsätze, und Se. kaiserl. Majestät theilen hievon auch der allgemeinen Reichsversammlung in der ersten Anlage eine Abschrift mit, des festen Vertrauens auf ihr wohl bewährtes Urtheil, daß bei richtiger Abwägung des ganzen Inhalts dieses Handschreibens selbst jeder Schein verfassungswidriger Absicht weichen werde.“

„So kam dann zu Folge des von dem französischen Bevollmächtigten nahmentlich angeführten Beispiels der Friedenshandlungen zu Rastadt und Baaden der Friedenstraktat zu Stande, dessen vollständige Abschrift hier anliegt. Eben jenes zur Norm aufgestellte Beispiel bewahret zugleich sattsam das reichsständische Mitwirkungsrecht in Friedenssachen, wenn gleich der vorliegenden Friedensurkunde zur Sicherstellung jener gesetzlichen Gerechtsame keine ähnliche Uibereinkunft, wie dem Friedensschlusse zu Rastadt ausdrücklich einverleibet ist.“

„Die Beweggründe, welche Se. kaiserl. Majestät zu Abschliessung dieses Friedens bestimmt haben, werden nun auch durch ihre Stärke bei Kurfürsten, Fürsten und Ständen den Entschluß erzeugen, die Ratifikazion des vorliegenden Friedensinstruments möglichst zu beschleunigen; besonders da das französische Gouvernement den Genuß der ersten Friedensfrüchte, nämlich die Befreiung von allen Kriegsexakzionen und die Abziehung der Armeen aus dem Reiche von der baldigsten Reichsgenehmigung abhängig gemacht

macht hat. Se. kaiserl. Majestät se-hen somit einem zu diesem Ende schleunigst zu erstattenden Reichsgutachten mit grosser Sehnsucht entgegen." rc.

Die obgedachte Anlage Nr. 1. war folgenden Inhalts:

„Meinem nach Luneville zur Unterhandlung des Friedens mit der französischen Republik abgesendeten k. k. bevollmächtigten Minister geschah von dem Bevollmächtigten des französischen Gouvernements der bestimmte Antrag, daß in dem mit Mir abzuhandelnden Friedensschlusse zugleich der Reichsfriede in Meiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt berichtigt werden soll."

„Dem k. k. Bevollmächtigten war nicht entgangen, daß das Mitwirkungsrecht der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in Friedenssachen durch die Grundgesetze des deutschen Reichs klar entschieden, somit hierin Meine kaiserl. Authorität, ohne vorher zu dem Ende eine besondere Vollmacht von dem Reiche erhalten zu haben, durch die Rechte der deutschen Verfassung beschränkt sey. Diese dem obigen Antrage in ihrem vollen Gewichte, nebst andern, entgegengestellte Betrachtung fand aber den Eingang nicht, den Mein Bevollmächtigter von der Stärke deren verfassungsmäßigen Richtigkeit erwartet hatte. Vielmehr ward auf dem Antrage, unter nahmentlicher Beziehung auf das Beispiel der Friedensunterhandlungen zu Rastadt und zu Baaden vom Jahre 1714 so beharrlich fest und dringend bestanden, daß sich alle Friedensunterhandlungen würden aufgelöst haben, wenn nicht endlich, nach fruchtlos erschöpften Vorstellungen, Mein Bevollmächtigter dem französischen Ansinnen, unter gleichmäßiger Beziehung auf die Unterhandlungsart zu Rastadt und zu Baaden, beigetreten wäre."

„Groß war Meine Verlegenheit in der Eigenschaft als Reichsoberhaupt, als ich durch Meinen Bevollmächtigten von diesem Hergange der Sache die Nachricht erhielt, und es war für Mich ein höchst wichtiges Anliegen, die Sache reiflichst zu erwägen. Die Vorstellung, den Schritt Meines Bevollmächtigten zu genehmigen, und in Folge dieser Genehmigung zur Abhandlung der Reichsfriedensartikel vorzuschreiten, wenn gleich hiebei die Absicht keineswegs ist, den Friedenstraktat der nachherigen Einsicht und Ratifikazion der allgemeinen Reichsversammlung zu entziehen, lag sehr mit Meiner pflichtmäßigen Achtung für die Reichsständischen Rechte und Befugnisse im Streite: der Mißbilligung hingegen des Beitritts Meines Bevollmächtigten zu jenseitigem Ansinnen wirkte die Vorstellung des harten Verhältnisses, welches gegenwärtig über einem sehr ansehnlichen Theile Deutschlands schwebt, die Vorstellung eines noch härteren Schicksals, womit die französische Uibermacht das Reich bei längerer Aussetzung des Friedenswerks bedroht, die Vorstellung der allgemein gewordenen Friedenswünsche, und des baldigen Genusses der Friedensfrüchte mächtig entgegen; und Ich beschloß zu

** Fol-

Folge der von Meinem Bevollmächtigten gegebenen und von Mir unter solchen Verhältnissen genehmigten Erklärung auch die Reichsfriedenspunkte abschliessen zu lassen, und vertraue anbei sehr auf die bewährte Wohlerwägung Eurer ꝛc. daß Dieselben nach größter Wahrscheinlichkeit in ähnlicher beschwerlichen Lage eben die Entschliessung gefaßt haben würden."

„Wenn Ich nun eine Beruhigung darin finde, Euer ꝛc. durch gegenwärtiges Handschreiben, mit dem wahren Verhältnisse der Sache und Meiner gefaßten Entschliessung bekannt zu machen: so finde Ich zugleich eine nicht geringere in dem Bewußtseyn der reinsten Reichsoberhauptlichen Absicht, die überdieß durch mehrere öffentliche Erklärungen an den Reichstag, besonders durch das kaiserl. Hofdekret vom 19. Mai 1795 auf das feierlichste verbürget ist, auf keine Weise dadurch dem Reichsständischen Beiwirkungsrechte in Friedenssachen zu nahe treten zu wollen; und auch der Erfolg, wenn späterhin der Friedensabschluß an die Kurfürsten, Fürsten und Stände bei der allgemeinen Reichsversammlung gelanget, wird bestättigen, und Eure ꝛc. vollkommen überzeugen und beruhigen, daß selbst bei der Leitung des erwähnten Friedensgeschäfts, eben in Gemäßheit des obengedachten Beispiels der rastädtischen und baadischen Friedenshandlungen vom Jahre 1714 von Mir schon zum voraus zur Sicherstellung der Reichsständischen Gerechtsame alle mögliche Vorsorge getroffen worden sey."

Ich verbleibe ꝛc.

Hamburg vom 5. März.

So eben beim Schlusse dieses trift noch die englische Post mit folgenden Nachrichten ein:

London vom 27. Februar.

Die Unpäßlichkeit Sr. Majestät dauert leider noch fort. Das heutige Bülletin der Aerzte lautet also:

„Das Fieber Sr. Majestät dauert fort, jedoch ohne daß es zugenommen hat."

(Unterz.) T. Gisborne.
H. R. Reynolds.

Die Bülletins an den vorhergehenden Tagen lauteten in Rücksicht des Fiebers fast auf gleiche Art.

Eine Menge Personen erkundigen sich täglich öfterer nach dem Befinden des Königs. Der Park ist mit Wagen angefüllt. Die Mitglieder der königl. Familie sind mehrentheils in Buckinghamhouse versammelt, und der Prinz von Wallis, die Herzoge von York, Clarence, Kent und Cumberland befinden sich abwechselnd des Nachts in den Zimmern Sr. Majestät. In der letztverwichenen Nacht haben Höchstdieselben einige Stunden Schlaf genossen.

Herr Pitt hat bei dem Prinzen von Wallis eine lange Audienz gehabt, worin er ihm die Maaßregeln vorstellte, welche er bei der jetzigen Unpäßlichkeit Sr. Majestät für nöthig halte, und zugleich erklärte Herr Pitt, daß, da er seine Resignazion dem Könige

noch

noch nicht förmlich übergeben gehabt, er noch das Siegel behalten und im Amte bleibe, bis Se. Majestät hergestellet oder andere Verfügungen getroffen wären. Eine gleiche Erklärung hat Herr Pitt auch an den Gouverneur der Bank gemacht.

So wie Herr Pitt, der nun noch Minister ist, haben auch die andern Staatsbeamten, welche ihre Resignazion dem Könige noch nicht übergeben hatten, unter andern auch Herr Dundas, ihre Funkzion wieder angetreten. Lord Loughborough saß gestern ebenfalls wieder als Kanzler. Bloß Lord Grenville und Lord Spencer haben früher förmlich resignirt.

Die Ministerialzeitung The Times vom 25ten sagte: daß Abends vorher Doktor Willis der jüngere zum Könige gerufen worden sey, und daß darauf Doktor Willis der ältere von Lincoln nach London gekommen wäre. Man hat aber hierüber nichts Näheres erfahren.

Graf Moira und Lord Thurlow sind von dem Prinzen von Wallis über den jetzigen Zustand der Sachen um Rath gefragt worden.

Die letzte Unterzeichnung, welche vom König erfolgt ist, geschah am 24ten, wo Se. Majestät Ihre Unterschrift zu einer Kommission wegen einer Brodbill gaben.

Mehrere heutige Blätter sagen, daß, wenn die Krankheit Sr. Majestät so, wie bisher fortdauert, die Meinung der Aerzte übermorgen dem geheimen Rathe vorgelegt werden soll, auf dessen Gutachten dann eine Erklärung an das Parlement erfolgen dürfte. Der Pulsschlag Sr. Majestät ist während des Fiebers oft so stark gewesen, daß die Aerzte 145 Schläge in einer Minute gezählt haben.

Auch nach Irland sind die Nachrichten über die Krankheit des Königs an Lord Cornwallis gesandt, und derselbe ist ersucht worden, die Geschäfte als Vizekönig bis zur Genesung Sr. Majestät zu verwalten.

Der neue Kriegsminister, Lord Hobart, der neue Staatssekretair, Lord Hawkesbury, Herr Dundas ꝛc. sind bei Herrn Pitt versammelt gewesen.

Gestern wünschte Herr Nicholls im Unterhause zu erfahren, ob es die Absicht der Minister sey, über die Krankheit Sr. Majestät in Betracht der in den letzten Tagen verbreiteten Gerüchte dem Hause etwas mitzutheilen, und zeigte an, daß er morgen in dieser Rücksicht einen Antrag zu machen für Pflicht halte, wenn die Minister keine solche Absicht hätten. Sein Antrag ist indessen, wie man erfährt, als vorzeitig unterdruckt worden.

Die Theilnahme der Unterthanen bei Sr. Majestät Krankheit äußert sich allenthalben aufs rührendste. Am Mittewoche ward in dem Konzerte für ältere Musik das Volkslied God save the King gefordert, und ein auf die gegenwärtigen Umstände sich beziehender Vers unter Rührung aller Anwesenden abgesungen.

Intelligenzblatt zu No 22.

Avertissemente.

Bekanntmachung

des kaiserlich-königlichen westgalizischen Landesguberniums.

Der Termin zu dem zu leistenden Zuschusse auf die Kupferamtsobligazionen wird bis Ende Juli l. J. verlängert.

Um denjenigen Eigenthümern der Kupferamtsobligazionen, welche wegen der eingetretenen ausserordentlichen Umstände den durch das Patent vom 1ten Jun. 1800 anbefohlenen Zuschuß bisher nicht leisten konnten, eine Erleichterung zu verschaffen, haben Seine kaiserl. königl. apostolische Majestät sich laut Hofkanzleidekrets vom 7ten dieses Monats allergnädigst bewogen gefunden, den bis 15ten Februar zur Arrosirung der Kupferamtsobligazionen festgesetzten Schlußtermin, bis Ende Juli laufenden Jahrs zu verlängern.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Krakau den 11. Hornung 1801.

Johann Pinkas,
Gubernialsekretär.

Nachricht

von der k. k. bevollmächtigten westgalizischen Einrichtungs-Hofkommission.

Die Verwechslung des Gnoiner gemeinen mit dem Kuskier Haupteinbruchszollamte wird bekannt gemacht.

Aus dem Anlasse der königl. preussischer Seits verfügten, dem Publikum bereits durch die gedruckte Kundmachung vom 25ten Oktober vorigen Jahrs eröfneten Beschränkung des Transitozuges auf die Stazion Nientirow ist für nöthig befunden worden, das bisher zu Kuskie gewesene diesseitige Haupteinbruchsamt nach Gnoine zu versetzen, und dagegen das am letzteren Orte bisher bestandene gemeine Zollamt nach Kuskie zu übertragen.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft der handeltreibenden Partheien bekannt gemacht wird.

Krakau am 23ten Jäner 1801.

Johann Zink.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Adam Rakowski am 12ten Hornung 1799 kinderlos mit Tode abgegangen, und ein sowohl bewegliches als unbewegliches Vermögen hinterlassen habe. Es werden demnach alle diejenigen, die auf diese Verlassenschaft ein Erbrecht zu haben glauben, insonho-

kannt ist, als: Johann Rakowski, Johanna Mietelska geborne Rakowska, Feliciana Lubiejowska geborne Rakowska, Mathias, Adam und Vinzenz Rakowski, Rosalia Rakowska, wie auch Jakob Rakowski hiermit angewiesen, sich innerhalb einem Jahre und sechs Wochen bei diesen k. k. Landrechten zu erklären, ob sie dieses Verlassenschaftsvermögen übernehmen, oder aber darauf Verzicht thun wollen, widrigenfalls würde diese Erbschaft nach Vorschrift des §. 624. 2ten Theils des Gesetzbuchs, so lange in der gerichtlichen Verwaltung verbleiben, bis sie Erben für Tod erklärt werden könnten.

Krakau den 15. Jäner 1801.

In Abwesenheit Sr. Exzellenz des Herrn Präsidenten.

J. F. Kraus.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

J. Daublewski Sternek.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird allen, denen zu wissen daran gelegen, mittels gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß die zur Paul Grabowskischen Konkursmasse gehörigen im krakauer Kreise gelegenen auf 97373 fl. rhn. 8 1/2 kr. abgeschätzten Güter Podolany und die im kielzer Kreise gelegenen auf 74619 fl. rhn. 22 1/2 kr. abgeschätzten Güter Kazimirza Mala den 16ten Juni 1801 durch öffentliche Lizitazion werden verkauft werden, und zwar unter der Bedingung: daß der Käufer innerhalb 14 Tagen nach der Lizitazion den Kaufschilling an das hiesige Depositum im Baaren um desto sicherer zu erlegen habe, da hingegen eine neue Lizitazion auf seine Gefahr und Kosten würde ausgeschrieben werden.

Die Kauflustigen haben sich daher, bei genauer Beobachtung der obigen Bedingung, am 16ten Juni 1801 bei diesen k. k. Landrechten zur Lizitazion einzufinden. Es stehet übrigens Jedermann frei die Schätzung dieser Güter in der Landrechtsregistratur einzusehen.

Es werden zugleich die auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger angewiesen, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, über ihre Gerechtsamen zu wachen.

Krakau den 14ten Hornung 1801.

In Abwesenheit Sr. Exzellenz des Herrn Präsidenten

J. F. Kraus.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Weinmann.

Ankündigung.

Weil die am 28ten Jäner d. J. abgehaltene diesseitige Wollenversteigerung hohen Orts nicht bestättiget worden ist; so wird eine zweite Versteigerung auf den 27ten Mai d. J. ausgeschrieben, an welchem Tage früh um 9 Uhr die Herrschaft Bodzentinerwolle ganz verderheit aber die Seitenverwandten des Verstorbenen, deren Wohnort unbeedelter Gattung bestehend in 1 Zentner 47 1/2 Pfund W. Gewicht, detto veredelte Wolle aus der 1ten Generazion 12 Zentner 66 Pfund W. Gewicht, detto ordinäre Wolle 13 Zentner 94 Pfund W. Gewicht. Dann die Herrschaft Lipniaker veredelte Wolle aus 11 Zentner

13

131/2 Pfund W. Gewicht, detto ordinäre Wolle 1 Zentner 38 Pfund W. Gewicht an den Meistbiethenden hintangegeben werden wird.

Der Fiskalpreis von einem Zentner N. O. Gewicht wird bei der ganz veredelten Wolle auf 100 fl. rhn.; bei der veredelten aus der 1ten Generazion mit 65 fl. rhn., und von der ordinären mit 42 fl. rhn. bestimmt. Kauflustige werden demnach auf den 27ten Mai d. J. in die hierortige Amtskanzlei vorgeladen, und haben sich mit einem Vadium von 233 fl. rhn. 43 kr. zu versehen, weil ohne dessen Niemand zur Lizitazion zugelassen werden wird.

Vom Bodzentiner k. k. Wirthschaftsoberamte am 25. Hornung 1801.

Joseph Postler.

Kundmachung.

Die Archikonfraternität der Barmherzigkeit machet hiemit dem Publikum bekannt, daß den 30ten März laufenden Jahres um 10 Uhr früh in dem Konfraternitäts sub Nro. 53. in der Heugasse an der Ecke gelegenen Hause, das in der Florianergasse unter dem Nro. 515. stehende und auf 2040 fl. rhn. 48 kr. taxirte Haus, wird per lizitando verkauft werden.

Der sich des Hauses gönnende Käufer, beliebe sich die Kondizions, als dessen Bedingnisse, bei dem Schreiber der erwähnten Archikonfraternität wohnend im schon gesagten Haus sub Nro. 53. in der Heugasse vorzeigen, und sich selbe lesen zu lassen.

Ankündigung.

Von Amtswegen der k. k. Staatsherrschaft Suchedniow, Sandomirer Kreises, wird hiemit zur öffentlichen Wissenschaft allgemein bekannt gemacht, daß am 31. Okt. l. J. die Pachtzeit sämmtlich diesherrschaftlich nachbenannten Schank- und Einkehrwirthshäuser zu Ende gehe, und daß zu derer fernerweitern Verpachtung auf 3 nacheinander folgende Jahre der 3te Juni l. J. bestimmt, und festgesezt worden sey, nicht minder, daß zum ersten Ausrufspreise der diesjährige Pachtzins werde angenommen werden.

Vom Suchedniower Schank- und Einkehrhause beträgt das Präzium fisci

	160	fl. rhn.	—	kr.
Baranower	38	—	—	—
Jendrower	25	—	45	—
Loczner	9	—	45	—
Gurder	11	—	15	—
Mosteker	22	—	30	—
Porszower	11	—	—	—
Bereszower	13	—	—	—

Pachtlustige, mit Ausschluß der Judenschaft, haben sich daher am obbestimmten 3ten Juni l. J. früh um 8 Uhr auf der Suchedniower Amtskanzlei, allwo die Pachtbedingnisse täglich eingesehen werden können, einzufinden, und sich mit einem den 10ten Theil des Fiskalpreises betragenden Vadio zu versehen, weil ohne dessen Erlgung Niemand zur Pachtung zugelassen wird.

Suchedniow den 1ten März 1801.

In Abwesenheit des Herrn Verwalters.

Matiaschowski,
Rentmeister.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.